
Vogelschutz in der Bergbaufolgelandschaft Perspektiven und Chancen 8. Oktober 2021

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

**Rechtsanwältin Silvia Tolkmitt
Fachanwältin für Verwaltungsrecht**

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

1. Standortbestimmung
2. Besonderheiten der Vorhaben der Rohstoffgewinnung
3. Rechtliche Instrumente für den Vogelschutz
4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis
5. Ergebnis und Ausblick

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

1. Standortbestimmung

- Öffentliches Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Marktes; § 79 Abs. 1 BBergG
- Rohstoffsicherungsklausel, § 48 Abs. 1 BBergG
- Aktivitäten privater Unternehmen dienen der Erfüllung des öffentlichen Interesses; BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

1. Standortbestimmung

- Andere gewichtige öffentliche Interessen, die zur Untersagung oder Beschränkung des bergbaulichen Vorhaben führen können; § 48 Abs. 2 BBergG
- Bergbauliche Wiedernutzbarmachung unter Beachtung des öffentlichen Interesses; § 4 Abs. 4 BBergG
- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege; § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

2. Besonderheiten der Vorhaben der Rohstoffgewinnung

- Vorhaben mit großem Flächenverbrauch
- Langfristig angelegte Vorhaben
- Mehrphasige Vorhaben
 - Vorbereitung des Vorfeldes
 - Rohstoffgewinnung
 - Wiedernutzbarmachung
- Gestufte Planungs- und Zulassungsverfahren

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

2. Besonderheiten der Vorhaben der Rohstoffgewinnung

- Rohstoffgewinnung = Eingriff und Chance zugleich



Foto: Pixabay

Flächeninanspruchnahme



Foto: Pixabay

Folgelandschaft

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

2. Besonderheiten der Vorhaben der Rohstoffgewinnung

Raumordnung für die zeitlich befristete Nutzung Rohstoffgewinnung

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
- Raumordnungsrechtliche Abwägung der Belange

- Schaffung der Grundlagen für Folgenutzungen
- Raumordnungsrechtliche Abwägung der Belange

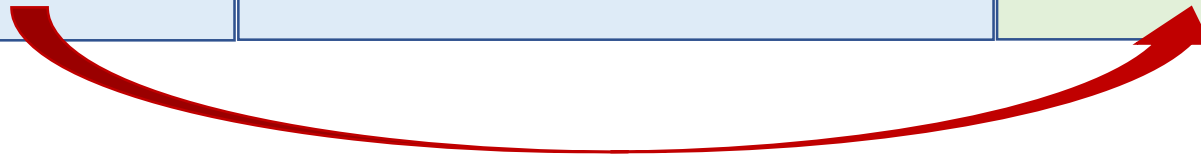


Zulassung und Umsetzung des Gewinnungsvorhabens

Vorbereitung des Vorfeldes

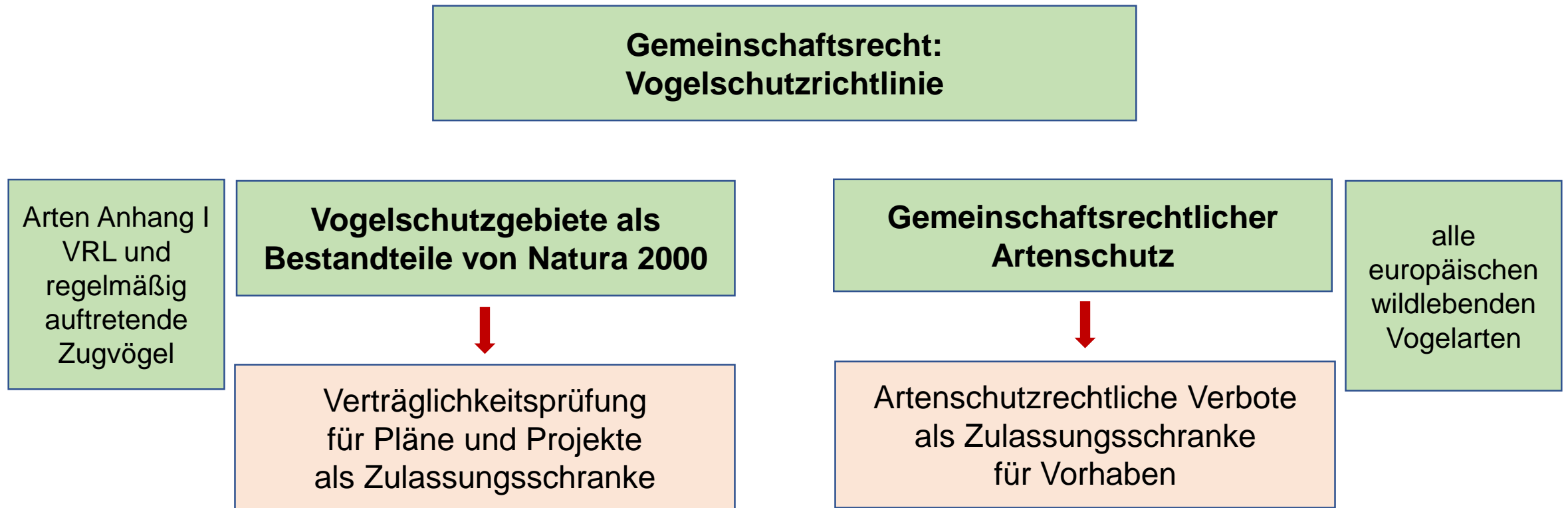
Rohstoffgewinnung

Wiedernutzbarmachung



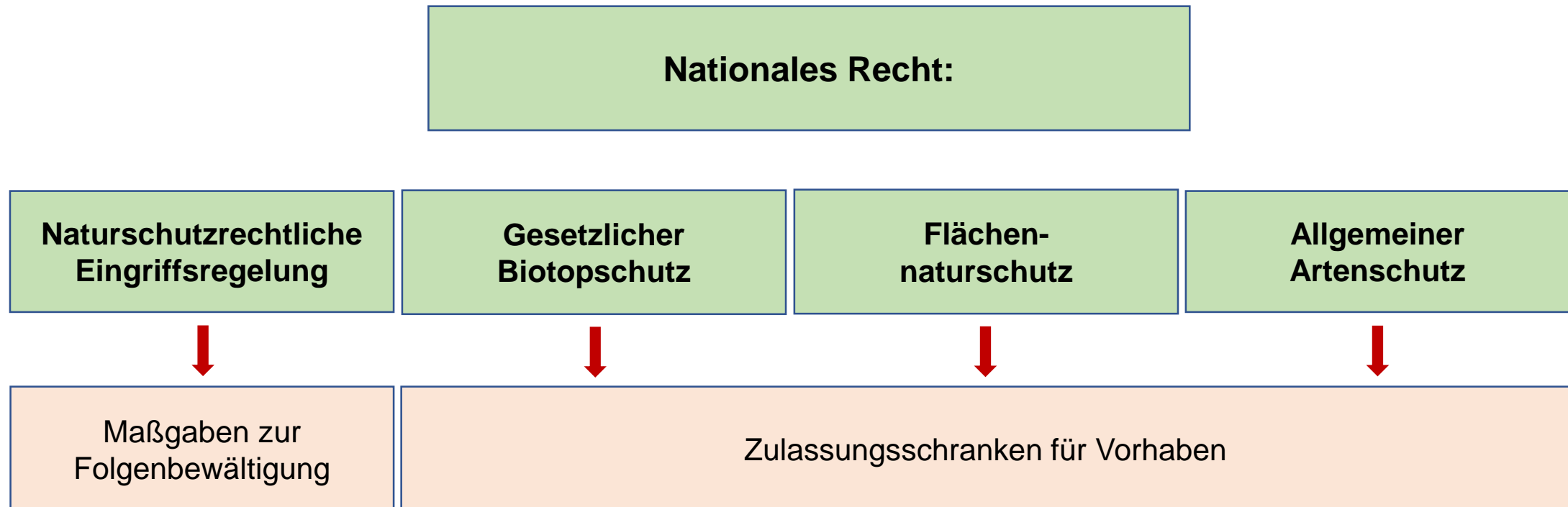
Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

3. Rechtliche Instrumente für den Vogelschutz



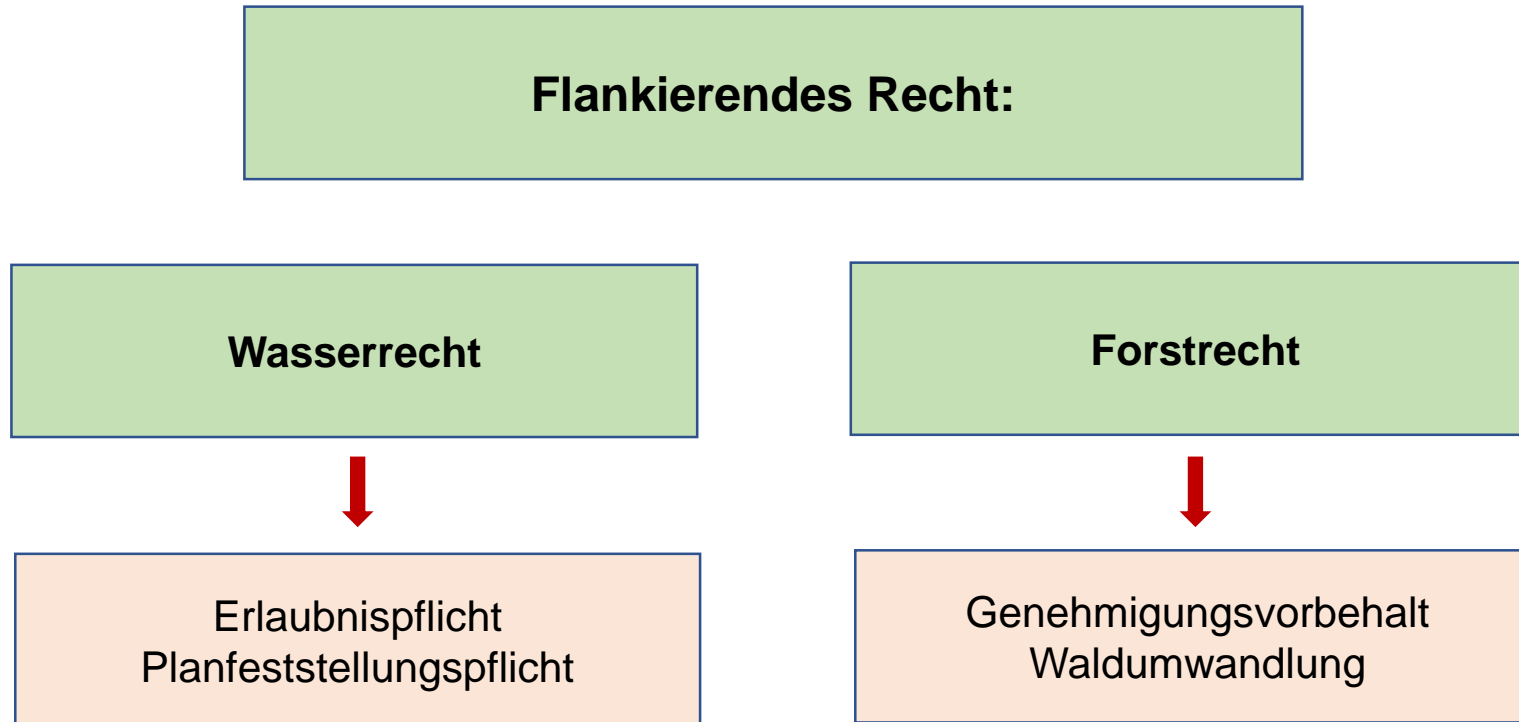
Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

3. Rechtliche Instrumente für den Vogelschutz



Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

3. Rechtliche Instrumente für den Vogelschutz



Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis

➤ Planungsebene

- § 1 Abs. 2 ROG: nachhaltige Raumentwicklung
- § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG: raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
- § 8 ROG: Pflicht zur Umweltprüfung
- § 7 Abs. 2 ROG: **Abwägung** der öffentlichen und privaten Belange
- § 7 Abs. 6 ROG: **Verträglichkeitsprüfung** nach § 34 BNatSchG

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis

- Vorhaben im Rechtsregime des BBergG
 - § 51 BBergG: Betriebsplanpflicht
 - § 55 BBergG: Zulassungsvoraussetzungen
 - § 48 Abs. 1 BBergG: andere behördliche Entscheidungen
 - § 48 Abs. 2 BBergG: **Befugnisnorm** der Bergbehörde

„Zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG gehören auch naturschutzrechtliche Belange und das unionsrechtliche Habitat- und Artenschutzrecht.“

BVerwG, Beschluss vom 06.06.2012, BVerwG 7 B 68.11

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis

➤ Vorhaben im Rechtsregime des BImSchG

- § 10 BImSchG: Genehmigungsvorbehalt
- § 13 BImSchG: Genehmigung umfasst **andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen**
- Prüfung der **Belange des Naturschutzes** bei Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB (BVerwG 4 C 1.12)

„ Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines privilegierten Außenbereichsvorhabens zu entscheiden, hat die zuständige Behörde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Artenschutzrechtliche Verbote stellen sich zugleich als ein nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beachtlicher Belang des Naturschutzes dar.“

BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, BVerwG 4 C 1.12

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis

➤ Vorhaben im Rechtsregime des WHG

- Planfeststellungspflicht für Gewässerausbau nach § 67 WHG
- Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG
- **Zulassungsvoraussetzungen** nach § 68 Abs. 3 WHG

- (3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn
1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder **sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** erfüllt werden.

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis

➤ Vorhaben im Rechtsregime des Landesnaturschutzrecht

- § 11 NatSchG LSA: Genehmigungsvorbehalt
- § 13 NatSchG LSA: Genehmigungsverfahren und **Voraussetzungen**

§ 13

Genehmigungsverfahren

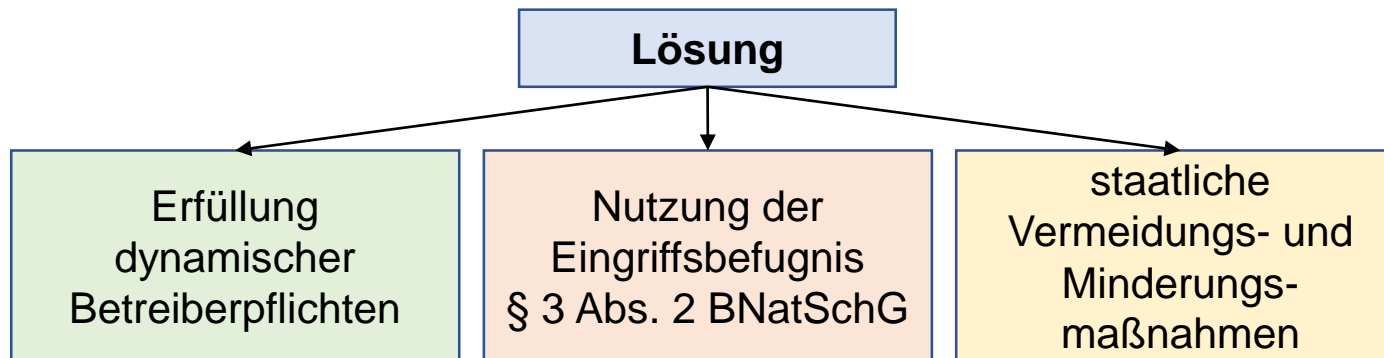
(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem **Naturschutzrecht**, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist.

(2) (...)

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis

- Lösung von nachträglich entstehenden Konflikten mit dem Artenschutz
 - Artenschutzrechtliche Verbote gelten während der gesamten Dauer des Vorhabens
 - Natürliche Entwicklungsprozesse können zu nachträglichen Konflikten führen








Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

4. Umsetzung der Instrumente in der Praxis

- Temporärer Artenschutz und „Natur auf Zeit“; Umgang mit Sekundärlebensräumen und temporären Lebensräumen
 - Beispiel Landwirtschaft: § 14 Abs. 3 BNatSchG
 - Beispiel Biotopschutz: § 30 Abs. 6 BNatSchG
 - Lösungsvorschlag: Erteilung einer **Vorab-Ausnahme** in Anlehnung an die Praxis in den Niederlanden (Details siehe: Forschungsvorhaben der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, März 2019)

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

5. Ergebnis und Ausblick

- Bergbauliche Vorhaben sind mit Auswirkungen auf die Avifauna verbunden und müssen deshalb den einschlägigen naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. 
- Bereits auf der Ebene der Raumordnung stellt der Artenschutz einen gewichtigen Abwägungsbelang dar, und zwar auch für die raumordnerischen Festlegungen zur Vorbereitung von Folgenutzungen. 
- Das geltende Naturschutzrecht hält mehrere Instrumente für den Artenschutz/Vogelschutz bereit. Artenschutz/Vogelschutz stellt einen zentralen Prüfungspunkt in den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren dar. 
- Bergbauliche Vorhaben sind aufgrund ihrer Besonderheiten „anfällig“ für nachträglich eintretende Konflikte, die sachlich gelöst werden müssen. 
- Bergbauliche Vorhaben schaffen während ihrer Durchführung Sekundärlebensräume und temporäre Lebensräume, für die es einen angemessenen Umgang und eine entsprechende gesetzliche Regelung bedarf. 

Fotos: Pixabay

Rechtliche Vorgaben für den Vogelschutz im Bergbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: D. Tolkmitt